

Tagesordnung der 4. Sitzung des Finanzausschusses

Donnerstag, 11.08.2022, 18:00 Uhr

im großen Sitzungssaal im Kreishaus Heinsberg

Öffentlicher Teil

1. Bericht über Eckpunkte des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2021
2. Bericht über die voraussichtliche Abwicklung des Kreishaushalts 2022
3. Beschlussempfehlung zur Befreiung von der Erstellung eines Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2021
4. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

5. Vorstellung der WestVerkehr GmbH durch den Geschäftsführer der WestVerkehr GmbH, Herrn Udo Winkens
6. Anfragen

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0138/2022

Bericht über Eckpunkte des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2021

Beratungsfolge:	
11.08.2022	Finanzausschuss

Finanzielle Auswirkungen	ja
---------------------------------	----

Leitbildrelevanz	10
-------------------------	----

Inklusionsrelevanz	nein
---------------------------	------

Gemäß [§ 53 Abs. 1 KrO NRW](#) in Verbindung mit [§ 95 GO NRW](#) hat der Kreis zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Die Arbeiten der Verwaltung zur Aufstellung des Entwurfes für das Haushaltsjahr 2021 dauern derzeit noch an.

Der zunächst angedachte Termin zur Einbringung des Entwurfs in den Kreistag am 13.09.2022 kann aufgrund personeller Veränderungen nicht eingehalten werden. Es ist nunmehr angedacht, den Entwurf in der Sitzung am 22.11.2022 einzubringen sowie über die Abrechnung der differenzierten Kreisumlagen nach Vorbereitung im Kreisausschuss am 08.11.2022 in gleicher Sitzung zu beschließen.

In der Sitzung des Finanzausschusses am 11.08.2022 wird die Verwaltung über den Stand der Jahresabschlussarbeiten für das Haushaltsjahr 2021 berichten und Eckpunkte anhand einer Tischvorlage erläutern.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0139/2022

Bericht über die voraussichtliche Abwicklung des Kreishaushalts 2022

Beratungsfolge:	
11.08.2022	Finanzausschuss

Finanzielle Auswirkungen	ja
---------------------------------	----

Leitbildrelevanz	10
-------------------------	----

Inklusionsrelevanz	nein
---------------------------	------

Die Abwicklung des Kreishaushaltes wird durch das Amt für Finanzwirtschaft und Beteiligungen fortlaufend überwacht. Die Überwachung erfolgt insbesondere mit Blick auf die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, der investiven Ein- und Auszahlungen sowie der Liquidität des Kreises.

In der Sitzung wird die Verwaltung über die bisher bekannten Entwicklungen im Verlauf der Haushaltsabwicklung des Haushaltsjahres 2022 berichten und Einzelheiten anhand einer Tischvorlage erläutern. Hierbei wird die Verwaltung ebenfalls auf die Corona-bedingten Auswirkungen auf den Kreishaushalt eingehen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0140/2022

Beschlussempfehlung zur Befreiung von der Erstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2021

Beratungsfolge:	
11.08.2022	Finanzausschuss
30.08.2022	Kreisausschuss
13.09.2022	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	ja
----------------------------------	----

Leitbildrelevanz:	10
--------------------------	----

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Im Jahr 2005 hat der nordrhein-westfälische Gesetzgeber mit dem Gesetz für ein Neues Kommunales Finanzmanagement (NKFG) das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen grundlegend reformiert. Unter anderem wurden die Städte, Gemeinden und Umlageverbände in § 116 GO NRW a. F. verpflichtet, erstmals zum 31.12.2010 Gesamtabchlüsse aufzustellen.

Die Erfahrungen vieler Kommunen mit diesem neuen Instrument haben allerdings gezeigt, dass die hohen Erwartungen nur zum Teil erfüllt werden bzw. der damit verbundene Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu den zusätzlich gewonnenen Erkenntnissen steht.

Am 01.01.2019 ist das zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (2. NKFWG NRW) in Kraft getreten. Im 2. NKFWG RW ist u. a. neu die Möglichkeit einer Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses eingefügt worden ([§ 116a GO NRW](#)). Dieser Befreiungstatbestand wurde erstmals auf den Gesamtabschluss 2019 angewendet.

Nach Absatz 1 dieser Vorschrift ist der Kreis Heinsberg „*von der Pflicht zur Erstellung eines Gesamtabchlusses und eines Gesamtberichts befreit, wenn am Abschlusstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlusstichtag jeweils mindestens zwei der nachstehenden Merkmale zutreffen:*

1. *die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach [§ 116 GO NRW Abs. 3](#) übersteigen insgesamt nicht mehr als 1,5 Mrd. Euro,*
2. *die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,*

3. *die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.“*

zu Ziffer 1: Die Bilanzsummen belaufen sich wie folgt:

Bilanzsumme des Kreises,
der Rettungsdienst für den Kreis Heinsberg gGmbH,
der Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH und
des Konzerns Kreiswerke Heinsberg GmbH insgesamt für

2019: 511.338.037 €,
2020: 525.019.711 €.

Das Merkmal zu Ziffer 1 ist nach alledem für den Kreis Heinsberg zutreffend, da die Werte unter der Grenze von 1,5 Mrd. Euro liegen.

zu Ziffer 2:

Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche im Verhältnis zu den ordentliche Erträgen der Ergebnisrechnung des Kreises für

2019: 63.172.103 € zu 339.772.014 € = 18,57 %,
2020: 71.063.587 € zu 373.582.059 € = 19,02 %.

Das Merkmal zu Ziffer 2 (<50 %) ist aktuell für den Kreis Heinsberg auch zutreffend.

zu Ziffer 3:

Bilanzsumme aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche im Verhältnis zu der Bilanzsumme des Kreises für

2019: 99.074.002 € zu 412.264.035 € = 23,98 %,
2020: 89.739.057 € zu 435.278.633 € = 20,62 %.

Das Merkmal zu Ziffer 3 (<50 %) ist aktuell für den Kreis Heinsberg ebenfalls zutreffend.

Für die Verzichtserklärung 2021 sind gemäß § 116 a Abs. 1 GO NRW grundsätzlich die Werte des Jahres 2021 und 2020 heranzuziehen. Da zum Zeitpunkt der Erstellung der Berechnung der Jahresabschluss 2021 des Kreises Heinsberg noch nicht vorliegt, wurden die vorliegenden Werte aus den Jahren 2019 und 2020 herangezogen, da davon ausgegangen wird, dass sich die Werte innerhalb der letzten 2 Jahre nicht in erheblichem Umfang verändert haben.

Sobald sämtliche Jahresabschlüsse 2021 vorliegen, wird die Verwaltung eine Neuberechnung vornehmen und in entsprechender Weise berichten.

Aufgrund der nun vorliegenden Zahlen für das Haushaltsjahr 2020 haben sich die Annahmen zur letztjährigen Verzichtserklärung für das Jahr 2020 insgesamt bestätigt.

Die Voraussetzungen für eine Gesamtabschlussbefreiung für das Haushaltsjahr 2021 liegen nach alledem ebenfalls vor, da alle drei Kriterien **eindeutig** erfüllt werden.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabschlusses 2021 hat der Kreistag innerhalb der gemäß § 116 a Abs. 2 GO NRW zu entscheiden (bis zum 30.09.2022). Die Entscheidung des Kreistages ist der Bezirksregierung Köln mit der Anzeige des durch den Kreistag festgestellten Jahresabschlusses 2021 vorzulegen.

Sofern der Kreis von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Gesamtabschlusses Gebrauch macht, ist ein (erweiterter) Beteiligungsbericht gemäß [§ 117 GO NRW](#) zu erstellen, über den der Kreistag in öffentlicher Sitzung zu beschließen hat.

Aus Sicht der Verwaltung ist eine Befreiung von der Erstellung des Gesamtabschlusses weiterhin zu begrüßen.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt vorbehaltlich des Zutreffens von mindestens 2 der 3 in § 116 a Abs. 1 GO NRW aufgeführten Merkmale für das Haushaltsjahr 2021 dem Kreisausschuss und dem Kreistag, auf die Erstellung des Gesamtabschlusses für das Jahr 2021 zu verzichten.